

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 1 BOKraft zur Befreiung vom Erfordernis einer Alarmanlage (§ 25 Abs. 1 BOKraft) und/oder eines Wegstreckenzählers (§ 30 Abs. 2 BOKraft) für Mietwagen

1. Antragstellendes Unternehmen

Firmenname	
Nachname des/der Inhabers/in	Vorname/n des/der Inhabers/in
Betriebssitz, Straße Hausnummer	
PLZ	Ort
Telefon	Fax
E-Mail	

2. Bestehende/Beantragte Mietwagengenehmigung/en nach dem PBefG

Ich bin/Wir sind bereits Inhaber/in einer Mietwagengenehmigung. erteilt am _____ durch _____
Ich habe/Wir haben einen Antrag auf Erteilung einer Mietwagengenehmigung gestellt. am _____ bei _____

3. Hiermit beantrage ich/beantragen wir für das/die Fahrzeug/e

Kennzeichen	Fahrzeug-Id-Nr. (FIN)	Hersteller	Ord.-Nr.

eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 43 BOKraft vom Erfordernis

des Wegstreckenzählers (§ 30 Abs. 1 BOKraft)

Hinweis: Ausnahme für den Wegstreckenzähler ist nur möglich, bei Beförderungen mit Pauschalfahrpreisen.

der Alarmanlage (§ 25 Abs. 2 BOKraft)

Hinweis: Ausnahmen für die Alarmanlage sind nur möglich bei Beförderungen mit geringem Gefahrenpotential für den/die Fahrer/in. Dies ist der Fall bei Beförderungen von kranken/behinderten Menschen in umgerüsteten Fahrzeugen (Liegend- oder Rollstuhlvorrichtung) oder bei Beförderungen für bestimmte Firmen, z. B. wegen Abbau eines firmeneigenen Fuhrparks oder Einsatz von Fahrzeugen der gehobenen Luxusklasse (Limousinen Service). Aber auch in diesen Fällen ist eine Befreiung von der Alarmanlage nur möglich, wenn die Fahrzeuge ausschließlich (zu 100 %) für derartige Beförderungen eingesetzt werden. Dies ist durch entsprechende Nachweise zu belegen (z. B. durch Verträge, Konkretisierung der Gewerbeausübung).

4. Begründung der beantragten Ausnahme

Wegstreckenzähler

Mit dem/den Fahrzeug/en werden ausschließlich Fahrten zu pauschalen Festpreisen durchgeführt
(z.B. VIP-Shuttle, Stretch-Limousine)

Mit dem/den Fahrzeug/en werden ausschließlich Krankenfahrten durchgeführt, die mit den Kostenträgern unbar abgerechnet werden (Verträge bitte beilegen)

Mit dem/den Fahrzeug/en werden ausschließlich Beförderungen von kranken/behinderten Menschen in umgerüsteten Fahrzeugen (Liegend- oder Rollstuhlvorrichtung) durchgeführt. Entsprechende Fahrzeugnachweise sind beigelegt.

Alarmanlage

Mit dem/den Fahrzeug/en werden ausschließlich Fahrten zu pauschalen Festpreisen durchgeführt
(z.B. VIP-Shuttle, Stretch-Limousine)

Mit dem/den Fahrzeug/en werden ausschließlich Krankenfahrten durchgeführt, die mit den Kostenträgern unbar abgerechnet werden (Verträge bitte beilegen)

Mit dem/den Fahrzeug/en werden ausschließlich Beförderungen von kranken/behinderten Menschen in umgerüsteten Fahrzeugen (Liegend- oder Rollstuhlvorrichtung) durchgeführt. Entsprechende Fahrzeugnachweise sind beigelegt.

Andere Gründe (ausführliche Darstellung bitte auf einem Beiblatt)

5. Als Anlagen sind beigelegt (die gekennzeichneten Anlagen sind stets erforderlich)

Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I

Nachweis der Abrechnung (Vertragsentwurf/Rechnungsentwurf)

Kopie der Mietwagengenehmigung (soweit vorhanden)

Ich/Wir versichere/n, dass ich/wir die Angaben in diesem Antrag und den beigelegten Anlagen, die Bestandteil dieses Antrags sind, nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe/n.

Ort, Datum

Unterschrift

Fragebogen Alarmanlage

Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 1 BOKraft

zur Befreiung vom Erfordernis einer Alarmanlage nach § 25 Abs. 2 BOKraft für Mietwagen

Auskunftsverpflichtung nach § 54 a PBefG

Name und Vorname/Firmenbezeichnung	Geburtsdatum/bei Firma: Geschäftsführer
Betriebssitz	
E-Mail-Adresse	Telefonnummer

Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sieht in § 25 Abs. 2 BOKraft vor, dass „... Mietwagen [...] mit einer Alarmanlage versehen sein müssen, die vom Sitz des Fahrzeugführers aus in Betrieb gesetzt werden kann. Die Alarmanlage muß die Hupe zum Tönen in Intervallen und die Scheinwerfer sowie die hinteren Fahrtrichtungsanzeiger zum Blinken bringen. Zusätzlich kann das Taxenschild nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 - auch mittels eingebauter roter Leuchtdioden - zum Blinken gebracht werden.“

Bitte begründen Sie nachvollziehbar, weshalb Sie zu § 25 Abs. 2 BOKraft eine Ausnahme von der technischen Ausrüstungsverpflichtung mit einer Alarmanlage beantragen. Aus der Begründung muss insbesondere hervorgehen,

- welche Beförderungen mit dem Mietwagen durchgeführt werden, z.B. Stammkunden, Krankenfahrten, Flughafenverkehr, Spontankunden usw. Hierbei merken Sie bitte die prozentuale Aufteilung an.
- wie das Beförderungsentgelt berechnet wird (Kilometer, Zeit, Pauschale o.ä.),
- wie das Beförderungsentgelt bezahlt wird (Barzahlung, Kreditkartenzahlung, Rechnungstellung, u.ä.) und
- ob das Fahrzeug über andere Schutzaufbauten oder -medien (z.B. Trennscheibe, GPS-Anbindung an eine Vermittlungsstelle, andere Notrufsysteme usw.) verfügt.

Wichtig: Der begründungslose Hinweis auf eine pauschale oder bargeldlose Bezahlung des Beförderungsentgeltes reicht nicht aus. Soweit Sie eigene Abrechnungsverträge mit Kostenträgern (z.B. Krankenkassen, Fahrten für den Kostenträger Bezirk, Beförderungsvereinbarungen mit Firmen usw.) im Rahmen der beantragten Ausnahme nach § 43 Abs. 1 BOKraft geltend machen, übersenden Sie uns diese bitte zur Einsichtnahme in geschwärzter bzw. anonymisierter Form. Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an. Besten Dank.

Begründung:

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag und in den beigefügten Anlagen, die Bestandteil dieses Antrages sind, nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zum Widerruf der Genehmigung führen können (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 PBefG) und eine etwaig erteilte Ausnahme nach § 43 Abs. 1 BOKraft widerrufen werden kann.

Ort, Datum und Unterschrift

Fragebogen Wegstreckenzähler

Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 1 BOKraft

zur Befreiung vom Erfordernis eines Wegstreckenzählers nach § 30 Abs. 1 BOKraft für Mietwagen

Auskunftsverpflichtung nach § 54 a PBefG

Name und Vorname/Firmenbezeichnung	Geburtsdatum/bei Firma: Geschäftsführer
Betriebssitz	
E-Mail-Adresse	Telefonnummer

Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sieht in § 30 Abs. 1 BOKraft vor, dass im „Mietwagen [...] ein leicht ablesbarer Wegstreckenzähler anzubringen [ist]. Anstelle des Wegstreckenzählers ist die Ausrüstung mit einem konformitätsbewerteten softwarebasierten System möglich. Die Vorschriften des Eichrechts finden Anwendung.“ Bitte begründen Sie nachvollziehbar, weshalb Sie zu § 30 Abs. 1 BOKraft eine Ausnahme von der technischen Ausrüstungsverpflichtung mit einem Wegstreckenzähler beantragen.

Aus der Begründung muss insbesondere hervorgehen,

- welche Beförderungen mit dem Mietwagen durchgeführt werden, z.B. Stammkunden, Krankenfahrten, Flughafenverkehr, Spontankunden usw. Hierbei merken Sie bitte die prozentuale Aufteilung an.
- wie das Beförderungsentgelt berechnet wird (Kilometer, Zeit, Pauschale o.ä.),
- wie das Beförderungsentgelt bezahlt wird und ob
- andere PBefG-Genehmigungen beim antragstellenden Verkehrsunternehmen vorhanden sind.

Wichtig: Der begründungslose Hinweis auf eine pauschale Berechnung des Beförderungsentgeltes reicht nicht aus. So weit Sie eigene Abrechnungsverträge mit Kostenträgern (z.B. Krankenkassen, Fahrten für den Kostenträger Bezirk, Beförderungsvereinbarungen mit Firmen usw.) im Rahmen der beantragten Ausnahme nach § 43 Abs. 1 BOKraft geltend machen, übersenden Sie uns diese bitte zur Einsichtnahme in geschwärzter bzw. anonymisierter Form. Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an. Besten Dank.

Begründung:

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag und in den beigefügten Anlagen, die Bestandteil dieses Antrages sind, nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zum Widerruf der Genehmigung führen können (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 PBefG) und eine etwaig erteilte Ausnahme nach § 43 Abs. 1 BOKraft widerrufen werden kann.	Ort, Datum und Unterschrift
---	-----------------------------